Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20. Postfach Nr. 32.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postscheckkonto: Dresden 1580. Girokasse: Riesa Nr. 32.

№ 143. Mittwoch, 22. Juni 1927, abends. 80. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/4 5 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig durch Post oder durch Boten. Für den Fall des Eintretens von Produktionsverteuerungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 39 mm breite, 1 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige, zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Feste Tarife. Gewährter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achttägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 69. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Erste Beratung des Entwurfes zur Strafrechtsreform im Reichstage.

vdz. Berlin, 21. Juni.

Auf der Tagesordnung steht die erste Beratung des Entwurfs eines

Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs.

Abg. Koenen (Komm.) gibt vor Eintritt in die Tagesordnung eine längere Erklärung ab, in der er ausführt, die Abgeordneten hätten noch nicht Zeit gehabt, den 426 Seiten starken Entwurf mit der nötigen Gründlichkeit zu studieren. Es wäre auch notwendig, vorher eine Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Strafvollzugs vorzunehmen. Der Redner beantragt, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen oder wenigstens nach der Rede des Ministers die Beratung abzubrechen.

Der kommunistische Antrag wird abgelehnt.

Reichsjustizminister Hergt

dankt in seiner Begründungsrede zunächst allen denen, die in ernster, schwerer Arbeit mitgeholfen haben an der Strafrechtsreform, die vor 25 Jahren begonnen wurde. Diese Arbeit bedeute vor allem auch ein Stück des Lebenswerkes des Reichstagsabgeordneten D. Kahl. Auch die Hilfe des deutschen Sprachvereins ist nicht zu vergessen. Hier wurde mehr geleistet, als bürokratische Pflichterfüllung, hier ist mit Kopf und Herz gearbeitet worden. Es handelt sich aber hier um mehr als ein Werk einzelner Menschen, es handelt sich um ein Volkswerk, um eine historische Notwendigkeit. Hier wird ein Bollwerk errichtet um die deutschen Kulturgüter (Rufe bei den Komm.: „Um den Geldsack!").

Das Strafgesetz muß der Entwicklung der Zeit folgen, jedes Strafgesetzbuch ist ein Produkt seiner Zeit. Das gilt auch von dem geltenden Strafgesetzbuch von 1871. Es war eine Großtat, als damals zum ersten Male seit den Zeiten der Karolinger wieder ein einheitliches Strafrecht für das ganze Deutsche Reich geschaffen wurde. Die rechtliche Einheit aller Teile des Reichs mußte damit geschaffen werden. Darum war es auch notwendig, die Bestimmungen etwas starr zu fassen und die Freiheit der Richter ziemlich einzuengen. Dennoch hat dieses Strafgesetzbuch seine Aufgabe bis in die letzte Zeit hinein sehr gut erfüllt. Seit 1871 haben sich aber die Zeiten sehr geändert. Wir haben das gewaltige Erlebnis des Krieges durchgemacht. Nach der Revolution zeigte sich auch in der Rechtsauffassung manche Schwenkung, der wieder die Reaktion folgte. Die Notwendigkeit von Reformen wurde schon früh erkannt. Diese Erkenntnis fand ihren Ausdruck in der Einrichtung der Jugendgerichte, aber auch in einer Wandlung der allgemeinen Gerichtspraxis.

Der vorliegende Entwurf will nun das Strafrecht den veränderten Zeitverhältnissen anpassen. Er hält sich fern von jeder Schulmeinung und macht sich nicht einseitige Doktrinen zu eigen. Der Grundgedanke des Entwurfs ist das Bestreben, dem richterlichen Ermessen weit größere Freiheit zu geben, als es das bisherige Strafgesetzbuch tat. Die bisher nur auf bestimmte Fälle beschränkten mildernden Umstände werden ganz allgemein zugelassen.

Es ist dem Richter überhaupt eine Fülle von Möglichkeiten zur Milderung von Strafen gegeben worden. Das starre Instrument von früher ist gewissermaßen zu einer Ziehharmonika gemacht worden. Das soll aber nicht eine Verwässerung des Strafrechts, nicht eine Humanitätsduselei bedeuten. Gerade die jetzige schwere Zeit erfordert einen besonders strengen Schutz unserer Kultur- und Wirtschaftsgüter. Die Höchstgrenzen der Strafen sind im allgemeinen beibehalten worden. Vor einiger Zeit wurde der Entwurf als ein Gesetz gegen die Proletarier bezeichnet. Der Entwurf kennt nicht den Begriff des Proletariers, er kennt nur den Begriff des Staatsbürgers und auf der anderen Seite des Verbrechers, der sich außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft bewegt.

In manchen Punkten verschärft der neue Entwurf die Strafen gegen früher. Er läßt die Möglichkeit zu, den Gewohnheitsverbrecher, den keine Strafe bessert, in dauernde Sicherungsverwahrung zu nehmen, um die Gesellschaft vor ihm zu schützen. Auch die geisteskranken Verbrecher, die bisher gewissermaßen mit einem Freibrief immer wieder auf die Gesellschaft losgelassen wurden, können jetzt in Heil- und Pflegeanstalten interniert werden. Nun wird gesagt, es fehle das geeignete Richtertum zur Anwendung des reformierten Strafrechts. Es ist aber gar nicht so, daß die Strafrichter weltfremde Buchstabenmenschen sind. Sie haben gelernt, gelernt auch aus der Zusammenarbeit mit den Laienrichtern. Wenn man dem Strafrichter das Instrument des neuen Gesetzes in die Hand gibt, dann wird er auch damit verständnisvoll zu arbeiten wissen. Der Entwurf zur Reform des Strafvollzuges wird dem Reichstag schon in allernächster Zeit zugehen. Es wäre aber falsch, vor der Strafrechtsreform erst das Gerichtsverfassungsgesetz und andere Vorlagen verabschieden zu wollen. Die Regierung wird solchen Verzögerungsabsichten gegenüber eine energische Kampfstellung einnehmen. An der Strafrechtsreform hat ständig ein Vertreter des österreichischen Justizministeriums mitgearbeitet.

Der Entwurf des neuen österreichischen Strafgesetzbuches deckt sich bis auf zwei Ausnahmen wörtlich mit dem unseren. Die Ausnahme war nur erforderlich, weil die österreichische Verfassung die Todesstrafe ausschließt, im übrigen werden aber jetzt beide Völker das gleiche Strafrecht erhalten. Das ist ein schönes Zeichen der untrennbaren Kulturgemeinschaft beider Völker. So gehen bei der Beratung dieses Entwurfs unsere Gedanken nach Wien hinüber, begleitet von dem Wunsche, daß auch weiterhin diese schöne erfolggekrönte Uebereinstimmung bestehen möge und daß das Schicksal beider Entwürfe hier wie dort ein gleiches Ergebnis sein möge zur Pflege eines jeden Landes für sich allein, zur Pflege des Deutschtums im ganzen. (Beifall.) Wir begrüßen es besonders, daß jetzt auch deutsche Frauen an der Gestaltung des neuen Strafrechts tätig mitwirken. Alle Abgeordneten mögen bei der Entscheidung über den Entwurf daran denken: Die Stunde ist ernst und groß, nutzen Sie sie nur zur Aufrichtung eines unvergänglichen Denkmals des deutschen Geistes und des nationalen Rechtslebens. (Beifall.)

Abg. D. Kahl (DVP.)

dankt den Fraktionen dafür, daß sie ihm die Ehre gewährt hätten, als erster Redner die Aussprache zu eröffnen, weil er tatsächlich von Anfang an mit der Strafrechtsreform aufs engste verbunden gewesen sei.

Aus den Erfahrungen seiner mehr als 20jährigen Mitarbeit heraus schildert Redner die einzelnen Etappen der Reformarbeit. Das alte Strafgesetzbuch von 1871 sei zwar nicht mangelhaft, aber veraltet, zumal sich die Formen des Verbrechertums vollkommen verändert haben. Die Reformarbeit war in gründlicher Vorarbeit so gefördert, daß der neue Strafgesetzentwurf 1914 dem Reichstag vorgelegt worden wäre, wenn nicht inzwischen der Krieg ausgebrochen wäre. Schon 1918 wurde der zweite Entwurf von 1913 umgeändert und auf dieser Grundlage die Reformarbeit wieder aufgenommen. Der dritte Entwurf war 1919 fertig und wurde erst 1921 veröffentlicht. Dann kam der amtliche Entwurf von 1923, der wieder überholt wurde durch den Entwurf des Ministers Radbruch. Dieser Entwurf, der das Opfer einer Regierungskrise wurde, brachte eine grundsätzliche Aenderung im Strafsystem und neue volkstümliche Gedanken, die von den späteren Entwürfen übernommen wurden. Es folgte ein weiterer Entwurf 1925 und jetzt liegt der sechste Entwurf vor. Das alte Strafrecht war vor allem mangelhaft in der psychologischen Erfassung des Verbrechers. Der neue Entwurf bringt eine bessere Regulierung des Strafverfahrens gegen geisteskranke, geistesminderwertige und alkoholische Verbrecher. Er berücksichtigt auch mehr als das alte Strafgesetzbuch die Erscheinung des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechers.

Die Ziele der Reform sind die Verbindung der Sicherung mit der Strafe, die Erweiterung der Freiheit des richterlichen Ermessens und die Vereinfachung der Tatbestände. Der Reichsrat hat durch manche seiner Aenderungsbeschlüsse das Werk sehr erschwert, aber ich habe doch das Vertrauen, daß dem Reichstag der große Wurf gelingen wird. Gewiß werden wir über die **Frage der Todesstrafe** zum Streit kommen. **Sie ist in dem Entwurf beschränkt auf Mord und kann bei mildernden Umständen durch Freiheitsstrafe ersetzt werden.** Das entspricht einem Antrag, den ich schon in Weimar gemeinsam mit den Demokraten und Sozialdemokraten gestellt habe, eine damals für mich recht gewagte Koalition. (Heiterkeit.) Wir können aber den Streit um die Todesstrafe sehr ruhig ausfechten, denn es handelt sich nur um die politische Zweckmäßigkeitsfrage, ob der Staat schon jetzt nach dem Stande der Kriminalität in der Lage ist, auf das äußerste Strafmittel zu verzichten. Eine weitere Streitfrage kann die Bestimmung über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bilden. Ich würde es für richtig halten, wenn der ehrlose Verleumder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wird. (Beifall.) Auch der Streit über die Grenzen der Freiheit des richterlichen Ermessens wird sich in ruhigen Formen austragen lassen. Bei gutem ernsten Willen muß es möglich sein, alle Differenzen in dieser Frage zu überwinden, wenn immer das große Grundsätzliche in den Vordergrund geschoben wird. Hier wäre es sehr bedenklich, Einzelheiten ändern zu wollen. Im Ausschuß werden wir diese Einzelheiten erörtern können, aber hier im Plenum wird das kaum möglich sein. Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch mit seinen 2385 Paragraphen und 218 Einführungsartikeln ist in kaum einem halben Jahr vom Reichstag im Plenum und Ausschuß verabschiedet worden. Ich gedenke heute, an seinem achten Todestag, meines Freundes von Liszt, mit dem ich zusammen in vollster Einigkeit an der Strafrechtsreform gearbeitet habe. Bei dieser gemeinsamen Arbeit der Vertreter der klassischen und der modernen Strafrechtspflege zeigte sich deutlich, daß der Begriff der Vergeltung und der Zweckmäßigkeit sich nicht gegenseitig ausschließen. Schon in dem deutschen Strafrecht Karls V. der Carolina, heißt es, daß bestraft wird, „aus Lieb der Gerechtigkeit und um gemeinen Nutzens willen". Auch damals schon diese Verbindung, so daß wir hier nicht nötig haben, die praktische Erledigung der dringenden Reform durch einen Streit über die Rechtstheorien zu erschweren. Wir müssen das Strafrecht entpolitisieren. Kommt die Strafrechtsreform jetzt nicht zustande, dann erreichen wir sie in absehbarer Zeit überhaupt nicht. Die im Zusammenhang mit Oesterreich gehegten nationalen Erwartungen würden dann enttäuscht, vielleicht niemals mehr erfüllt werden. Es kommt lediglich auf den guten Willen an. Ist der vorhanden, dann kann dem Reichstag das große Werk gelingen und der Reichstag hat sich dann um Staat, Volk und Vaterland wohl verdient gemacht. (Lebh. Beifall.)

Abg. Landsberg (Soz.):

Es gibt Dinge, in denen wir trotz aller politischen Trennungslinien alle übereinstimmen, dazu gehört die Verehrung des Verehrungswürdigen. Sie werden mich wohl alle als ihren Herold gelten lassen, wenn ich meine aufrichtige Bewunderung und meine Freude aussprache über diese wunderbare Rede des verehrten Herrn Vorredners, in der sich die Weisheit des Alters mit dem schönen Eifer der Jugend vereint hat und mit der unsere Verhandlungen in würdigster Weise eingeleitet worden sind. (Lebhafter Beifall bei allen Parteien.) Es ist für uns ein erhebendes Gefühl, hier zugleich für unsere österreichischen Brüder ein Gesetz zu beraten. Diese Gemeinsamkeit unterstreicht die Richtigkeit des Wortes des Oesterreichers Kürnberger: „Kolorierte Landkarten können nicht deutsch von deutsch trennen!" Wollen wir aber so ein gemeinsames Strafgesetzbuch für das deutsche Volk in beiden Ländern schaffen, dann muß es als Ausdruck des allgemeinen Willens anerkannt werden können. Dann werden aber sehr wesentliche Aenderungen des Entwurfs notwendig sein. Die österreichischen Sozialdemokraten sind der Meinung, daß bei uns zuviel bestraft wird. **In der Frage der Todesstrafe bedauern wir sehr, daß die deutsche Reichsregierung sich nicht auf die Seite Oesterreichs, sondern Sowjet-Rußlands gestellt hat, das in etwa 27 Paragraphen seines Strafrechts die Todesstrafe vorsieht.** (Hört! Hört!) Wir Sozialdemokraten verlangen nach dem Beispiel Oesterreichs die Beseitigung der barbarischen Todesstrafe aus unserem Strafgesetzbuch. Ihrer Beibehaltung werden wir den stärksten Widerstand entgegensetzen. Der Entwurf ist in einer schönen, einfachen Sprache angefaßt. Leider hat der Reichrat viele stilistische Verschlechterungen vorgenommen. Er hat auch sachlich den Entwurf in vielen Punkten verschlechtert. Der Entwurf enthält sehr viel gutes, das entschiedene Bekenntnis zum Zwecke der Besserung, den Grundsatz, daß mehr der Täter als die Tat betrachtet werden soll. Auch viele soziale Gesichtspunkte sind in der Vorlage enthalten. Andererseits sind aber noch viele Verbesserungen notwendig.

Das Vorliegen der Wahrnehmung berechtigter Interessen ist in einer Weise geregelt, die der Presse die berechtigte und notwendige Kritik sehr erschwert. Der Rückfallbegriff ist in seiner strafverschärfenden Wirkung ganz ungeheuer übertrieben worden. Dem Richter wird eine so ungeheuerliche Macht in die Hand gegeben, daß wir darauf nicht eingehen können, weil so groß unser Vertrauen zu den Richtern doch nicht ist. Der Richter kann die Strafe ganz außerordentlich verschärfen, wenn er beim Täter ehrlose Gesinnung annimmt. Das kann besonders bei Prozessen mit politischem Einschlag zu sehr bedenklichen Entscheidungen führen. Wir können auch nicht der neuen Sicherheitsverwahrung zustimmen, denn sie gewährt die Möglichkeit, Strafen von unbestimmter Dauer über Menschen zu verhängen. Eine so gewaltige Macht über die Mitmenschen können wir nicht Menschen anvertrauen, von denen wir nur wissen, daß sie durch Examen die Fähigkeit zum Richterberuf erworben haben. Wenn eine solche Machtfülle einem Menschen gegeben wird, der nicht ein ganz hervorragender Psychologe, Soziologe und Menschenfreund ist, dann kann so ein Richter mit diesem Strafgesetz mehr Schaden anrichten, als ein Gewohnheitsverbrecher. Wir brauchen erst Männer, dann Maßnahmen. (Beifall links.)

Abg. Dr. Barth (Dnat.):

Der Minister Hergt ist noch nicht so lange im Amt, daß er imstande gewesen wäre, deutschnationale Grundsätze in die Vorlage hineinzuarbeiten. **Wir haben gegen den Entwurf schwere Bedenken vorzubringen.** freuen uns aber über die Begründungsrede des Ministers. Der Entwurf enthält noch aus der Zeit des sozialdemokratischen Ministers Radbruch viele Gesichtspunkte, die wir nicht billigen können. Wir halten es für einen sehr gefährlichen Grundsatz, weniger die Tat als die Gesinnung des Täters zu prüfen. Karl Marx nennt ein solches Gesetz eine „Sanktion der Gesetzlosigkeit". Wir freuen uns, daß wenigstens die Radbruchsche Privilegierung des politischen Gesinnungsverbrechers wieder aus dem Entwurf beseitigt ist. Die Vermischung von Gnade und Recht geht uns aber immer noch zu weit. Der Laienrichter würde sich im alten Strafgesetzbuch übrigens sicher viel leichter zurechtfinden als in diesem neuen. Viele bisherige Verbrechen sollen jetzt nur noch Vergehen sein. Wie schwer ist dem Verbrechen des Meineides beizukommen! Und doch soll es künftig nur noch mit Gefängnis bestraft werden. Bestechungen sind auf das sechsfache, Amtsunterschlagungen auf das vierfache der Vorkriegszeit gestiegen, weil nach der Revolution Elemente in die Beamtenschaft gekommen sind, die nicht hineingehören. Und doch sollen diese Delikte künftig nur mit Geldstrafe geahndet werden können. Dabei neigt schon heute die Praxis dazu, auf Geld- statt auf Gefängnisstrafe zu erkennen. Wir behalten uns Aenderungsanträge zur Beseitigung der zahlreichen Milderungen, die dieser Gesetzentwurf bringt, vor. Der Entwurf übersieht die Notwendigkeit der Strafverschärfung beim gewöhnlichen Rückfall. Die gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrecher sind doch immer noch in der verschwindenden Minderheit. Mit der Verschärfung der Bestrafung solcher Elemente sind wir aber durchaus einverstanden. Wir fürchten nur, daß die Richter sich in Neusüdwales vor der Verantwortung scheuen werden, gegen einen Gewohnheitsverbrecher die lebenslängliche Sicherheitsverwahrung anzuordnen. Das Maß richterlichen Ermessens ist in dem Entwurf doch übersteigert. Das ist ein Danaer-Geschenk für die Richter in einer Zeit, wo die Oeffentlichkeit so wenig geneigt ist, sachliche Gerichtsurteile auch sachlich zu beurteilen. Wollen doch die Sozialdemokraten sogar die Unabhängigkeit der Richter auf Zeit beseitigen, dagegen werden wir uns aufs energischste wehren. Die Bindung des Richters an das Gesetz ist die